

Beschlussvorlage

Amt:	Abteilung IV	Datum:	04.11.2013
Bearbeiter:	Anke Emken	Vorlage Nr.:	2013/368

Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Ordnungs-, Feuerschutz- und Sozialausschuss	Ö		Vorberatung
Verwaltungsausschuss	N		Vorberatung
Rat	Ö		Entscheidung

Betreff:

Erlass einer Friedhofssatzung und eines Entgeltverzeichnisses

Schilderung der Sach- und Rechtslage

Der Eigentümer eines Klosterhofes, zu dem auch große Forstflächen gehören, beantragt mit Schreiben vom 11. Oktober 2013 die Einrichtung eines Ruheforstes und die Übernahme der Trägerschaft durch die Gemeinde Bockhorn.

Seit dem 01. Januar 2006 gilt das „Niedersächsische Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen“. Die bis dahin kraft Gewohnheitsrecht bestehende Friedhofspflicht wird darin ausdrücklich geregelt. Demnach sind Erdbestattungen, aber auch Urnenbeisetzungen (von Seebestattungen abgesehen) nur auf Friedhöfen zulässig. Friedhöfe sind alle von einem Träger für die Beisetzung Verstorbener oder deren Asche besonders gewidmeten und klar abgegrenzten Grundstücke, Anlagen oder Gebäude. Träger von Friedhöfen können nach § 13 BestattG nur Gemeinden oder Kirchen, Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sein, wenn sie Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind. Friedhofsträger können mit der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben, insbesondere mit der Errichtung und dem Betrieb des Friedhofs, Dritte beauftragen.

Der Gesetzgeber hat somit das Bestattungswesen in die Zuständigkeit der Gemeinden gegeben. Daraus sind in der Vergangenheit Friedhöfe in kommunaler und kirchlicher Trägerschaft entstanden.

Der Trend in der Bestattungskultur geht mehr und mehr zu anonymen oder einfach bzw. gar nicht zu pflegenden Grabstellen hin, um nachfolgende Generationen nicht mit der Grabpflege zu belasten. Sog. Friedwälder bzw. Ruheforste passen sich diesem Trend an. Hier besteht die Möglichkeit, Urnen in der natürlichen Umgebung des Waldes beizusetzen. Die Wälder, die dafür ausgesucht werden, müssen hohen Mindestanforderungen entsprechen, so dass nur vereinzelt Wälder geeignet sind. Der Bedarf richtet sich hierbei nicht so sehr nach den örtlichen Gegebenheiten, sondern zielt mehr auf die Nutzung durch Personen ab, die sich eher vom philosophischen Gedanken („mit der Natur eins werden“) leiten lassen.

Aufgrund der steigenden Nachfrage war die Landwirtschaftskammer im letzten Jahr an den

Waldeigentümer herangetreten mit dem Vorschlag, ein Teilstück seines Waldes als Ruheforst zu nutzen. Ein entsprechender Bauantrag wurde mittlerweile gestellt. Nach den vorab gestellten Anfragen beim Landkreis Friesland sind bezüglich einer Genehmigung keine Probleme zu erwarten.

Da der Waldeigentümer als Privatperson nicht Friedhofsträger sein kann, hat er sowohl die Kirche als auch die Gemeinde über sein Vorhaben informiert. Die Landeskirche lehnte jedoch im Hinblick auf die bereits bestehende Friedhofsverwaltung eine Trägerschaft ab.

Im Falle der Übernahme einer Trägerschaft durch die Gemeinde Bockhorn würden neben dem Eigentümer auch die Landwirtschaftskammer und die „RuheforstGmbH“ am Betrieb beteiligt werden. Zwecks Klärung der Verteilung der einzelnen Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten würde ein Pacht- und Übertragungsvertrag zwischen der Gemeinde Bockhorn und dem Eigentümer abgeschlossen. Zwischen dem Eigentümer und der „RuheforstGmbH“ wird zusätzlich ein Dienstleistungsvertrag geschlossen. Aus den diversen Vereinbarungen ergibt sich letztlich folgende Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten:

Der Eigentümer kümmert sich um die notwendigen Vermessungen, Pflegeeingriffe und die Verkehrssicherung. Die „RuheforstGmbH“ übernimmt alle Aufgaben des Marketings und der Rechtsberatung, während die Landwirtschaftskammer die Verträge mit Kunden sowie das Rechnungswesen abwickelt. Seitens der Gemeinde sind eine Friedhofssatzung sowie ein Entgeltverzeichnis zu erlassen.

Bei einem Ruheforst werden sogenannte Ruhebiotope für eine Nutzzeit von 99 Jahren veräußert. Ruhebiotope werden für Einzelpersonen, für Familien oder als Gemeinschaftsbiotop (z. B. Freundeskreis) mit bis zu 12 Beisetzungsstellen angeboten. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Einordnung des Biotops in die Wertungsstufen (Stufen 1-4). Die sog. Regenbogen-Biotope sind speziell der Beisetzung von Früh- oder Totgeburten vorbehalten, auch in den Fällen, wenn keine Bestattungspflicht besteht. Diese Biotope werden den trauernden Eltern – bis auf die Bestattungsgebühr - unentgeltlich überlassen.

Da die Gemeinde als Träger entsprechend der rechtlichen Möglichkeit nach § 13 Nieders. Bestattungsgesetz die Errichtung und den Betrieb des Ruheforstes wieder an den Eigentümer abgeben würde, würde die Gemeinde abhängig von der mit dem Eigentümer noch zu treffenden Vereinbarung lediglich mit einem Bruchteil an diesen Einnahmen beteiligt. Die in dem als Anlage beigefügten Verzeichnis aufgeführten Entgelte entsprechen den üblichen Entgelten für Ruheforste bzw. Friedwälder in Norddeutschland.

Finanzielle Auswirkungen

Eine Beteiligung an den Einnahmen ist abhängig von der mit dem Waldbesitzer zu treffenden Vereinbarung. Die übliche Beteiligung in ähnlich gelagerten Fällen (Übernahme einer Trägerschaft für einen in Privatbesitz befindlichen Ruheforst bei gleichzeitiger Übertragung des Betriebes) werden die Kommunen gar nicht oder mit 1 – 3 % an den Einnahmen beteiligt. Da zur Zeit nicht zu überblicken ist, wie viele Biotope veräußert werden, ist eine Hochrechnung der Einnahmen zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Bockhorn erlässt die als Anlage 1 beigefügte Friedhofssatzung und das als Anlage 2 beigefügte Entgeltverzeichnis. Die Satzung und das Verzeichnis treten nur in Kraft, wenn die Trägerschaft für den Ruheforst übernommen wird und die Gemeinde mit dem Eigentümer einen entsprechenden Pacht- und Übernahmevertrag abschließt.

Meinen
Bürgermeister
Anlagen
Friedhofssatzung
Entgeltverzeichnis